Geschäftsordnung des Betriebsrats

Der Betriebsrat XY hat sich in seiner Sitzung vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben *(Datum)* die folgende Geschäftsordnung gemäß § 36 BetrVG gegeben:

§ 1 Zweck

Die vorliegende Geschäftsordnung des Betriebsrats dient der Ausgestaltung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeit des Betriebsrats gemäß der §§ 26–41 BetrVG.

§ 2 Betriebsratsvorsitz und Stellvertretung

(1) In der konstituierenden Sitzung wählt der Betriebsrat aus seiner Mitte den Betriebsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter *(fakultativ)*. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in offener Abstimmung, außer, ein Betriebsratsmitglied beantragt eine geheime Stimmabgabe. Gewählt ist jeweils der Bewerber, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Betriebsratsvorsitzende übernimmt sämtliche ihm gesetzlich zugewiesene Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse; insbesondere die Einberufung und Leitung von Betriebsratssitzungen, inklusive der Erteilung und der Entzug des Rederechts in Sitzungen, die Vertretung des Betriebsrats nach außen sowie die Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem Betriebsrat

(*Alternativ zu § 7 Abs. 1 GO für Betriebsräte ohne Betriebsausschuss:*

*Soweit nicht anders vereinbart, obliegt ihm gem. § 27 Abs. 3 BetrVG die Führung der laufenden Geschäfte. Hierzu zählen insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen des Betriebsrats, die Umsetzung von Beschlüssen sowie die Einholung von Auskünften und Beschaffung von Unterlagen, die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs mit der Geschäftsleitung, Behörden und juristischen Beratern, die Organisation des Betriebsratsbüros, die Durchführung von Betriebsbesichtigungen sowie Betriebs- oder Abteilungs-versammlungen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Führung von (vorbereitenden) Gesprächen im Zusammenhang mit den von dem Betriebsrat zu erledigenden Aufgaben, Vorschläge für Bildungs- und Seminarplanung sowie Freistellungen für die Betriebsratsarbeit und deren technische Abwicklung. Über wesentliche Entwicklungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betriebsratsvorsitzende den Betriebsrat zeitnah zu unterrichten.)*

(3) Im Falle der Verhinderung des Betriebsratsvorsitzenden werden dessen Aufgaben durch den Stellvertreter wahrgenommen. Ist auch dieser bei der Übernahme der Aufgaben verhindert, erfolgt die Vertretung durch den zweiten Stellvertreter.

(4) Legen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein Amt nieder oder wird durch Beschluss des Betriebsrats aus seinem Amt abberufen, erfolgt eine Neuwahl in der nächsten ordentlichen Sitzung des Betriebsrats.

§ 3 Sitzungen des Betriebsrates

(1) Die ordentlichen Betriebsratssitzungen finden regelmäßig Klicken Sie hier, um Text einzugeben *(Wochentag/ Rhythmus)* von Klicken Sie hier, um Text einzugeben *(Uhrzeit)* bis Klicken Sie hier, um Text einzugeben *(Uhrzeit)* Uhr als Präsenzsitzungen statt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

a.) aufgrund besonderer Umstände eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch das Gremium oder einzelne Mitglieder mittels einer Präsenzsitzung nicht gewährleistet werden kann. Dies ist insbesondere in Angelegenheiten besonderer Eilbedürftigkeit oder zur Abwendung einer andernfalls drohenden gesundheitlichen Gefährdung der Sitzungsteilnehmer der Fall. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen trifft der Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen.

b.) die Durchführung der Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz in der Einladung angekündigt wurde und der virtuellen / teilvirtuellen Durchführungsform bis 2 Tage vor dem Sitzungstermin nicht von einem Viertel der Mitglieder oder mehr gegenüber dem Vorsitzenden widersprochen wurde und

c.) sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Die Durchführung einer virtuellen / teilvirtuellen Sitzung lässt die Erforderlichkeit einer Präsenzteilnahme – soweit ebenfalls möglich – nicht entfallen.

(3) Der Betriebsratsvorsitzende legt für jede Betriebsratssitzung die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm spätestens 4 Tage vor der Sitzung von einem Drittel der Betriebsratsmitglieder vorgelegt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder erweitert werden, wenn der Betriebsrat die Änderung oder Ergänzung einstimmig beschließt.

(4) Der Betriebsratsvorsitzende lädt die Betriebsratsmitglieder mindestens 4 Tage vor dem Tag der Betriebsrats­sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen.

(5) Kann ein Mitglied des Betriebsrats nicht an der Sitzung teilnehmen, ist der Betriebsratsvorsitzende unter Angabe der Gründe unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzten. Der Betriebsratsvorsitzende lädt in diesem Fall unverzüglich das entsprechende Ersatzmitglied.

(6) Der Betriebsratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er erteilt den Sitzungsteilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und übt im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

(7) Die Betriebsratssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 4 Außerordentliche Betriebsratssitzungen

(1) Die Einberufung einer außerordentlichen Betriebsratssitzung ist jederzeit möglich, soweit der Betriebsratsvorsitzende dies für erforderlich hält.

(2) Außerordentliche Betriebsratssitzungen müssen innerhalb von zwei Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der Betriebsratsmitglieder oder der Arbeitgeber dies unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstands beantragt hat.

(3) Erfolgt die Einberufung der außerordentlichen Betriebsratssitzung als virtuelle / teilvirtuelle Betriebsratssitzung, so verkürzt sich die Widerspruchsfrist gemäß § 3 Abs.2b.) von 2 Tagen auf 1 Tag.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Vor der Beschlussfassung ist die Beschlussfähigkeit des Gremiums durch den Betriebsratsvorsitzenden festzustellen. Der Betriebsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Betriebsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Betriebsratsmitglieder, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Eine Beschlussfassung ist nur über Themen möglich, die in der Tagesordnung enthalten sind. Über jeden Antrag findet eine gesonderte Abstimmung statt.

(4) Bei der Beschlussfassung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Betriebsratsmitglieds ist geheim abzustimmen.

(5) Ein Betriebsratsmitglied darf nicht in eigener Sache abstimmen. An seiner Stelle nimmt das Ersatzmitglied an der Beratung und an der Abstimmung teil. Das Betriebsratsmitglied ist jedoch in eigener Sache anzuhören.

§ 6 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Betriebsrats ist von einem von dem Betriebsrat gewählten Schriftführer eine Sitzungsniederschrift anzufertigen.

(2) Die Sitzungsniederschrift gibt den Verlauf der Sitzung sowie unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt sämtliche Informationen, Daten und Fakten, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis einschließlich der Enthaltungen wieder. Ihr wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich die Sitzungsteilnehmer eigenhändig einzutragen haben. Im Falle einer Durchführung der Sitzung gemäß § 3 Abs.2 dieser Geschäftsordnung tritt für die virtuell Teilnehmenden an die Stelle des Eintrages in die Anwesenheitsliste die Bestätigung ihrer Teilnahme in Textform gemäß § 34 Abs.1 BetrVG.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist von dem Betriebsratsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird allen Teilnehmern in Kopie zugesandt.

(4) Einwände gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind unverzüglich in schriftlicher Form bei dem Betriebsratsvorsitzenden einzureichen.

Übermittlung der entsprechend § 34 BetrVG anzufertigenden Sitzungsniederschrift über seine Tätigkeit zu informieren.

**§ 7 Betriebsausschuss**

(1) Es wird ein Betriebsausschuss gemäß § 27 BetrVG gewählt.

(2) *(Alternativ zu § 3 Abs. 2 GO) Der Betriebsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Betriebsrats. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des Betriebsrats, die Umsetzung von Beschlüssen sowie die Einholung von Auskünften und Beschaffung von Unterlagen, die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs mit der Geschäftsleitung, Behörden und juristischen Beratern, die Organisation des Betriebsratsbüros, die Durchführung von Betriebsbesichtigungen sowie Betriebs- oder Abteilungs­versammlungen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Führung von (vorbereitenden) Gesprächen im Zusammenhang mit den von dem Betriebsrat zu erledigenden Aufgaben, Vorschläge für Bildungs- und Seminarplanung sowie Freistellungen für die Betriebsratsarbeit und deren technische Abwicklung. (Unzutreffendes streichen)*

(3) Daneben werden dem Betriebsausschuss folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Angelegenheiten der Kostenerstattung gemäß § 40 BetrVG,

- ………….

§ 8 Betriebsversammlungen

(1) Der Betriebsrat führt einmal im Kalendervierteljahr eine Betriebsversammlung durch, auf der er einen Tätigkeitsbericht erstattet. Er kann in jedem Kalendervierteljahr eine weitere Betriebsversammlung durchführen, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.

(2) Vor der Einberufung einer Betriebsversammlung entscheidet der Betriebsrat durch Beschluss über die Einberufung, die Tagesordnung und den abzugebenden Tätigkeitsbericht. Die Einladung zur Betriebsversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte spätestens 2 Wochen im Voraus. Auf Wunsch des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeitnehmer im Betrieb sind beantragte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der Betriebsratsvorsitzende leitet die Betriebsversammlungen. Den Teilnehmern ist nach jedem Tagesordnungspunkt die Gelegenheit zur Diskussion zu geben.

(4) Der Betriebsrat informiert die Belegschaft über alle diese betreffenden, wesentlichen Fragen. Die Information erfolgt durch Aushänge am „Schwarzen Brett“ sowie ggf. zusätzlich per E-Mail/über die Intranet-Seite des Betriebsrats *(Unzutreffendes streichen)*

§ 9 Vertraulichkeit und Aufbewahrung

(1) Die Betriebsratsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Betriebs- und Geschäfts­geheimnisse sowie Informationen über die persönlichen Verhältnisse und Angelegen­heiten der Arbeitnehmer, die ihnen aufgrund ihrer Betriebsratstätigkeit bekannt geworden sind, geheim zu halten. Sie sind des Weiteren verpflichtet, sonstige ihnen aufgrund ihrer Betriebsratstätigkeit bekannt gewordenen Informationen, insbesondere den Inhalt von Sitzungen, vertraulich zu behandeln.

(2) Die Betriebsratsmitglieder haben sämtliche Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Betriebsratstätigkeit erhalten (z. B. Sitzungsniederschriften, Protokolle), vertraulich zu behandeln und sicher aufzubewahren. Die Weitergabe an Dritte setzt die vorherige Zustimmung des Betriebsrats voraus.

(3) Der Betriebsratsvorsitzende und der Stellvertreter haben für eine ordnungsgemäße und lückenlose Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen des Betriebsrats Sorge zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag Ihrer Unterzeichnung, mithin am Klicken Sie hier, um Text einzugeben *(Datum)*, in Kraft. Sie gilt für die Dauer der laufenden Amtsperiode und tritt mit der Konstituierung eines neu gewählten Betriebsrats außer Kraft.

(2) Der Betriebsrat kann diese Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ändern oder aufheben oder im Einzelfall von ihr abweichen.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben

(Betriebsratsvorsitzende/r)